

2747

Dienstag, 30. Oktober 1945.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Polen.V e r t r a u l i c h .

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 25. Oktober 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"I.

Der vom Bundesrat anfangs dieses Monats anerkannte interimsistische Geschäftsträger Polens, Herr Dr. Roman Przewanski, hat dem eidg. Politischen Departement mündlich eine offizielle Einladung der polnischen Regierung übermittelt, eine schweizerische Delegation zur Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen nach Warschau zu entsenden. Das Volkswirtschaftsdepartement hat sich seinerseits unverzüglich mit dem genannten Vertreter ins Benehmen gesetzt, um einerseits die völlige Verhandlungsbereitschaft der Schweiz zu bekunden und anderseits nach Möglichkeit in Erfahrung zu bringen, welche Fragen nach polnischer Auffassung solche Verhandlungen zum Gegenstand haben sollten. Der polnische Geschäftsträger erklärte, es liege der polnischen Regierung daran, mit der Schweiz nicht nur eine provisorische Vereinbarung zu treffen, sondern schon jetzt neue, auf die Dauer berechnete Wirtschaftsabkommen abzuschliessen. Polen hoffe, anfangs Januar des kommenden Jahres in angemessenem Umfange Lieferungen, insbesondere von Kohle und Zink, nach der Schweiz aufnehmen zu können; anderseits erwarte man aber, dass die Schweiz dem durch den Krieg verwüsteten Polen mit einer Vorleistung in finanzieller Hinsicht zu Hilfe komme.

Hinsichtlich des Verhandlungsortes hat uns der polnische Geschäftsträger dieser Tage das Einverständnis seiner Regierung mit der Durchführung der Verhandlungen in der Schweiz bekanntgegeben und das baldige Eintreffen einer polnischen Delegation angezeigt.

II.

Das schweizerische Interesse an einer raschestmöglichen Wiederaufnahme des Wirtschaftsverkehrs mit Polen liegt auf der Hand. Dabei bedarf es kaum eines Hinweises auf die historisch bedingten freundschaftlichen Bande, die unser Land mit Polen stets verknüpft haben. Auch die engen wirtschaftlichen Beziehungen, die zwischen den beiden Staaten bis zum Ausbruch des Krieges bestanden haben, und aus denen es soviel wie möglich in die Zukunft hinüber zu retten gilt, sind bekannt. Sie beruhen insbesondere auf der Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Polen, vom 26. Juni 1922, und - im Zahlungsverkehr - auf dem schweizerisch-polnischen Abkommen über die Regelung der kommerziellen Zahlungen, vom 31. Dezember 1936.

Das aus dem Kriegschaos neu entstehende Polen wird jedoch dank des ihm zugedachten, wirtschaftlich sehr bedeutungsvollen Gebietszuwachses weit mehr als das Vorkriegspolen in der Lage sein, durch seine Lieferungen nach der Schweiz die Grundlage zu einem für die schweizerische Wirtschaft interessanten Warenaustausch zu schaffen.

Es wird in den kommenden Verhandlungen abzuklären sein, ob Polen über die Exportüberschüsse, die aus den ihm neu zufallenden Gebieten, insbesondere aus dem ober-schlesischen Kohlenrevier, anfallen, zu Gunsten der Schweiz in angemessenem Rahmen frei wird verfügen können. Die Aussichten über wesentliche Kohlenexporte aus Polen werden nicht überall gleich günstig beurteilt. Es kommen aber auch andere Lieferungen (beispielsweise Zucker, etc.) in Frage, die versorgungsmässig für die Schweiz von besonderer Bedeutung sein könnten.

III.

Wie bei unseren Besprechungen mit einer jugoslawischen Delegation, worüber wir Ihnen am 9. Oktober 1945 einen Bericht unterbreiteten, ist auch im vorliegenden Falle für die bevorstehenden Unterhandlungen mit Polen festzustellen, dass zur Wiedereingangssetzung des Warenaustausches mit dem vom Kriege schwer heimgesuchten Polen angemessene schweizerische Vorleistungen unerlässlich sind. Die Ueberlegungen, die wir im vorstehend erwähnten Bericht, Jugoslawien betreffend, angestellt haben, gelten in besonderem Masse auch für Polen, weshalb wir hier ausdrücklich darauf hinweisen.

Es ist uns nicht bekannt, welche Art der finanziellen Hilfeleistung der Schweiz die polnische Delegation an den vorgesehenen Verhandlungen beantragen und welche Modalitäten der Durchführung und der Rückzahlung sie gegebenenfalls vorsehen wird. Es ist uns aus diesem Grunde auch nicht möglich, dem Bundesrat heute genaue Instruktionen an die schweizerische Delegation in Vorschlag zu bringen. Unsere Unterhändler werden zunächst die polnischen Vorschläge entgegennehmen und einer eingehenden Prüfung unterziehen müssen. Sie werden dabei von der Ueberlegung ausgehen, dass jede Kreditgewährung in erster Linie wirtschaftlich begründet sein und sich in einem Rahmen halten muss, der einerseits begrenzt ist durch die Möglichkeit der Rückzahlung durch polnische Waren in einem angemessenen Zeitraum und andererseits durch die Aufnahmefähigkeit des schweizerischen Marktes für diese Waren in der gleichen Zeitspanne. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass nach Möglichkeit ein reiner Finanzkredit zu vermeiden ist, wie auch - im Interesse der möglichst geringen Belastung des schweizerischen Finanzhaushaltes - einer durch den Bund lediglich zu garantierenden Kreditgewährung durch schweizerische Privatbanken vor einem direkten Staatskredit der Vorzug zu geben wäre.

Es ist selbstverständlich, dass die schweizerische Delegation auf solche Verhandlungen, die in irgendeiner Form das Kreditproblem berühren, nur wird eintreten können, wenn andererseits für sie die Möglichkeit besteht, innerhalb einer

allgemeinen Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern auch die sich aus der Liquidation der Vergangenheit ergebenden schweizerischen Forderungen in den Kreis der Besprechung miteinzubeziehen. Darunter verstehen wir nicht nur die aus den früheren Verträgen herrührenden kommerziellen Forderungen, die an sich nicht sehr bedeutend sein dürften, sondern insbesondere die sehr beträchtlichen schweizerischen finanziellen und industriellen Investitionen in Polen. Dabei erwarten die schweizerischen Gläubiger kaum, dass in dieser ersten Verhandlungsphase schon die Entschädigungen für erlittene Verluste geregelt oder auch nur Amortisationen und normale Verzinsungen für die investierten Kapitalien vereinbart werden können. Was aber unbedingt in Verbindung mit neuen Kreditoperationen sollte verbunden werden können, ist eine Feststellung und wenn möglich vorbehaltlose Anerkennung bestehender schweizerischer Ansprüche gegenüber Polen. Die Höhe dieser Forderungen ist nicht bekannt, eine entsprechende Enquête durch die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich ist bereits in die Wege geleitet worden.

IV.

In der Zusammensetzung der schweizerischen Delegation ist auf die Verschiedenheit der Probleme, die es bei diesen Verhandlungen zu erörtern gibt, Rücksicht zu nehmen."

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Der Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit einer polnischen Delegation wird zugestimmt;
2. mit der Führung dieser Verhandlungen wird eine folgendermassen zusammengesetzte Delegation beauftragt:
die Herren
Dr. M. Troendle, Delegierter für Handelsverträge, als Delegationschef;
als Delegierte:
F. Bauer, I. Sektionschef der Handelsabteilung,
Legationsrat Dr. F. Kappeler, Abteilung für Auswärtiges des eidg. Politischen Departements,
Dr. E. Reinhardt, Direktor der eidg. Finanzverwaltung,
E. Ballinari, Chef des Kriegs-Transport-Amtes,
Nationalrat R. Grimm, Chef der Sektion für Kraft und Wärme des Kriegs- Industrie- und Arbeits-Amtes,
Dr. P. Aebi, I. Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins,
E. Mürner, Direktor der Schweizerischen Verrechnungsstelle;
3. der Delegationschef wird ermächtigt, die Delegation nötigenfalls durch Beiziehung von Experten zu ergänzen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat und Handelsabteilung, an letztere in 10 Expl.)
an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Finanzkontrolle und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser